



Naturschutzkonzept Riehen

Teil 2 Siedlung Kurzfassung

April 2006

Naturschutzkonzept Riehen Teil Siedlung

Kurzfassung

Life Science AG
Fahrni und Breitenfeld

Arbeitsgemeinschaft Life Science AG / Fahrni und Breitenfeld

Life Science AG • Greifengasse 7 • 4058 Basel • Telefon 061 686 96 96
E-Mail daniel.kuery@lifescience.ch

Fahrni und Breitenfeld • Birsstrasse 16 • 4052 Basel • Telefon 061 312 16 22
E- Mail fub@bluewin.ch

Autoren

Daniel Küry Dr. phil., Biologe
Beat Breitenfeld, Landschaftsarchitekt
Susy Moroder, Biologin
Boris Krause, Informationssysteme

Auftraggeber

Fachstelle Umwelt, Jürg Schmid, Gemeindeverwaltung, Wettsteinstr. 1, 4125 Riehen

Begleitung

Naturschutzkommission Riehen (erweitert)
Irène Fischer-Burri, Vorsitz
Ivo Berweger
Fritz Braun
Markus Fischer
Martin Frei
Daniel Rüetschi
Jürg Schmid
Thomas Stauffer
Walo Stiegeler
Georges Tomaschett
Andreas Wyss
Michael Zemp

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Naturschutz im Siedlungsgebiet Riehens	3
2.1 Zeitgemässer Naturschutz	3
2.2 Stellenwert und Interessensabwägung	4
2.3 Generelle Anforderungen an den Konzeptteil Siedlung	4
2.4 Förderschwerpunkte im Siedlungsbereich	5
3. Naturobjekte im Siedlungsraum	5
4. Zustand der Natur im Siedlungsgebiet und Entwicklungspotenzial	6
4.1 Wert- und Defizitgebiete	6
4.2 Erhalten und Fördern der Wertgebiete	6
5. Leitbild für den Naturschutz im Siedlungsgebiet Riehens	6
5.1 Gesetzliche Grundlagen	6
5.2 Grundlagen auf der Basis des Richtplans	7
6. Naturschutzziele für das Siedlungsgebiet	7
7. Konflikte und Koordinationsaufgaben	9
8. Umsetzung und Erfolgskontrolle	9
Anhang	11
1. Übersichtsplan der Biotoptypen	
2. Übersicht über die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Naturschutz in Siedlungen	12
3. Kernziele und Richtplaninhalte im Richtplan der Gemeinde Riehen (19. August 2003).	12

1. Einleitung

In den Jahren 1997 und 98 wurde das generelle Natur- und Landschaftsschutzkonzept Riehen erarbeitet. Das Schwergewicht wurde auf das Offenland ausserhalb der Siedlungszone und auf den Wald gelegt. Das Siedlungsgebiet wurde nur schwerpunktmässig erfasst.

Da für planerische Arbeiten und Absichten im bebauten Gebiet immer wieder die nötigen Entscheidungsgrundlagen zur Erhaltung und Förderung von Naturwerten fehlten, wird nun der Konzeptteil 'Siedlung' nachgeliefert.

Letzterer wurde in der Folge in zwei Teile aufgegliedert:

1. "strategische" **Kurzfassung Naturschutzkonzept Riehen Teil Siedlung**, welches die vom Gemeinderat genehmigten Oberziele enthält und in das
2. ausführliches "operatives" **Handbuch Naturschutzkonzept Riehen Teil Siedlung**, welches den Datenteil enthält und der Gemeindeverwaltung, Fachleuten und interessierten Privatpersonen als Umsetzungshilfe dienen soll. In ihm sind auch die ausführlichen Daten und Aussagen zur Inventarisierung, die Lebensraumbeschreibungen, die Zustandsanalyse wie auch die vorgeschlagenen Wirkungsziele und die Massnahmen zur Umsetzung der Oberziele enthalten.

Der Konzeptteil 'Siedlung' insgesamt bezieht sich inhaltlich auf das allgemeine Naturschutzkonzept Riehen aus dem Jahr 1998. In ihm sind die lokalen geographischen, klimatischen und biologischen Voraussetzungen des Lebensraums Riehen geschildert und bereits allgemeine Ziele zum Siedlungsraum formuliert. Diese Inhalte werden in der vorliegenden Arbeit vorausgesetzt und in der Regel nicht nochmals im Wortlaut wiederholt.

2. Naturschutz im Siedlungsgebiet Riehens

2.1 Zeitgemässer Naturschutz

Bis in die 1980er Jahre hinein wurde den besonderen Naturqualitäten in der Siedlung kaum Beachtung geschenkt. Spätestens mit dem Basler Natur-Atlas (Blattner, Ritter & Ewald 1985) zeigte sich jedoch, dass reichhaltige und schützenswerte Natur keineswegs nur ausserhalb der Siedlungen zu finden ist. Die Naturkenner, die bisher an abgelegenen Orten nach Raritäten suchten, fanden bald auch mitten in Städten und Dörfern seltene und bedrohte Tiere und Pflanzen.

Wenn die Bedingungen stimmen, machen also weder Tiere noch Pflanzen Halt vor der Siedlung. Als Folge der intensivierten Landnutzung wurden Siedlungen im Gegenteil für manche Arten wichtige Rückzugsgebiete.

Eine moderne Auffassung und ein zeitgemässes Leitbild des Naturschutzes müssen dafür sorgen, dass die Ziele bereits bei der Planung raumwirksamer Vorhaben berücksichtigt und einbezogen werden. Der Naturschutz wird so zur Entwicklung von Natur. Vor allem im Siedlungsgebiet ist damit eine typische Querschnittaufgabe entstanden, die Bestandteil aller Aktivitäten im Raum sein muss.

2.2 Stellenwert und Interessensabwägung

Mit dem Konzeptteil "Siedlung" wird nicht nur eine Lücke in den Grundlagen für die Planung und den Unterhalt im Siedlungsgebiet geschlossen, sondern auch eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde erfüllt. Diese ist festgelegt im Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (NLG). Es überbindet den Gemeinwesen die Pflicht, "die einheimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie deren natürliche Lebensräume inner- und ausserhalb des Baugebiets zu sichern, zu fördern und - nach widerrechtlicher Beeinträchtigung – wiederherzustellen" sowie "einen ausgeglichenen und dauerhaften Naturhaushalt zu erhalten und zu fördern" (NLG §1). Die formalen und instrumentellen Mittel dazu heissen "Inventar schützenswerter Naturobjekte" und "Natur- und Landschaftsschutzkonzept", welche beide durch die Gemeinde zu erarbeiten und durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (NLG §§ 6+7).

Der Naturschutz im Siedlungsgebiet verfolgt zwar prinzipiell die gleichen Ziele wie der Naturschutz in der Grünzone, im Landwirtschaftsgebiet und im Wald; er steht aber in einem anderen Spannungsfeld mit vielfältig sich überschneidenden Interessen. Sicher stehen hier in der Prioritätenliste die Bedürfnisse des "Siedelns", also die Bedürfnisse der Menschen im Wohnbereich, beim Arbeiten, für Mobilität und die Freizeit zuoberst. Im Siedlungsgebiet haben die vorgegebenen Funktionen Vorrang, und unter dieser Prämisse ist der vorliegende Konzeptteil zu verstehen. Das heisst, dass von der Planung bis zu konkreten Massnahmen im Siedlungsgebiet immer Interessensabwägungen vorgenommen werden müssen, welche alle legitimen Bedürfnisse berücksichtigen und zu tragfähigen, nachhaltigen Lösungen führen.

So macht der Konzeptteil "Siedlung" im Handbuch indirekt Aussagen, wo "Natur" in der Siedlung Platz haben soll: Überall dort, wo sie sich mit den wichtigen Funktionen der Siedlung verträgt. Naturwerte sind in der Planung zu berücksichtigen, ohne Siedlungsfunktionen zu behindern. Diese integrale Aufgabe bedeutet somit, die gesetzliche Aufgabe zum Schutz und Erhalt von Naturwerten wahr zu nehmen und gleichzeitig die Lebensqualität und das Wohlbefinden im Siedlungsraum zu steigern.

2.3 Generelle Anforderungen an den Konzeptteil Siedlung

Folgende Anforderungen und Aufgabenstellungen wurden für die Grundlagenerarbeitung des Konzeptteils Siedlung formuliert:

- Die **summarische Inventarisierung** vorkommender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume im ganzen Siedlungsgebiet sowie punktuell vertiefte Inventarisierungen führen zum nötigen Wissenstand, um daraus Ziele und Massnahmen zugunsten der Natur abzuleiten zu können.
- Alle relevanten **Naturobjekte werden erfasst, beurteilt und beschrieben**; wertvolle Naturobjekte im Siedlungsgebiet sollen anschliessend ins Gemeindeinventar schützenswerter Naturobjekte aufgenommen werden.
- Die Beurteilung des Siedlungsgebiets im Hinblick auf Artenvorkommen, Lebensraumqualitäten und Durchgängigkeit führt zu **einem Leitbild (Zielkatalog) zur Förderung erwünschter Tiere und Pflanzen**.
- Die **verschiedenen Siedlungsteile** werden separat auf ihre unterschiedlichen Eigenschaften als Lebensräume untersucht, um differenzierte Ziele formulieren zu können.
- Den **Wander- und Vernetzungskorridoren und -flächen** für bestimmte Arten muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit die **Durchgängigkeit des Siedlungsgebiets** für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und wo möglich verbessert wird; sie sollen vor allem bei grösseren Bauvorhaben und in Bebauungsplänen berücksichtigt werden können.

- Das Leitbild (und der Massnahmenkatalog im Handbuch) wird so formuliert, dass es als **Grundlage** für später zu erarbeitende praxisnahe **Entwicklungs- und Pflegekonzepte** für öffentliche Grünanlagen im Gemeindegebiet dienen kann.
- **Die Öffentlichkeitsarbeit erhält einen hohen Stellenwert:** Die Ziele zur Naturförderung in und an Gebäuden, Gärten, Wegen, Gewässern etc. sind einfach und kostengünstig umsetzbar. Sie sollen geeignet sein, mit entsprechender Information und Öffentlichkeitsarbeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

2.4 Förderschwerpunkte im Siedlungsbereich

Als wichtigste Förderschwerpunkte können in Stichworten genannt werden:

- **Haus und Garten als wertvoller Lebensraum:** Naturgärten, naturnahe Säume und Übergangsbereiche zu umliegenden Parzellen, wertvolle Flachdachvegetationen, Nistmöglichkeiten an und bei Gebäuden, besiedelbare Mauern, Wege und Innenhöfe (Pflasterritzen) etc. mit durchlässigen Belägen
- **Extensivierung der öffentlichen Grünflächen,** wo nicht andere Zielsetzungen dagegen sprechen (wie z.B. in historischen Parks): Steigerung des Anteils naturnaher Flächen (Magerrasen, Ruderalflächen, artenreiche Säume, Hecken), ökologische Aufwertung der öffentlichen Grünflächen durch differenzierte Pflege.
- **Hohe Durchgrünung** trotz zu erwartender Verdichtung des Baugebietes, Förderung der ökologischen Aufwertung der Grünflächen in Blockbebauungen, erhalten von Gebieten mit dichtem Baumdach, Vernetzung grosser Grünbereiche.
- **Offene Fliessgewässer** mit natürlichen Uferbereichen, wo dies möglich ist.
- **Planung, Siedlungsentwicklung:** Erarbeitung präziser und überprüfbarer Vorgaben des Naturschutzes als Randbedingungen der Erschliessung und Überbauung, Förderung naturnaher Übergangsbereiche zwischen Siedlung und Landwirtschaftsgebiet.

3. Naturobjekte im Siedlungsraum

Im Inventarteil des allgemeinen Naturschutzkonzepts von 1998 wurde bereits eine grössere Anzahl Naturobjekte erhoben, beschrieben und als "schützenswert" eingestuft. Der Bundesgesetzgebung folgend wurden sie in die Kategorien "von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung" eingeteilt. Einige bedeutende Objekte des Inventars liegen im Siedlungsgebiet, darunter der Wenkenpark, der Sarasinpark, der Friedhof Hörnli und grössere Teile des Bahngeländes der Wiesentalbahn. Damals wurde darauf geachtet, vor allem wertvolle Flächen im öffentlichen Besitz als schützenswerte Objekte ins Inventar aufzunehmen, da die richtige Pflege und Entwicklung durch die Gemeinde und den Kanton vergleichsweise einfach sicher zu stellen sind.

Im Zuge der Erhebungen zum Naturschutzteilkonzept Siedlung wurden die im Inventar 1998 beschriebenen Objekte einer erneuten Betrachtung unterzogen, aber auch neue Objekte auf ihr "natürliches" Entwicklungspotential untersucht.

Die für den Naturschutz relevanten Objekte im Siedlungsgebiet finden sich im Anhang des Handbuchs zum Konzeptteil Siedlung; die Kriterien zur Auswahl der Objekte sind im Handbuch unter dem Kapitel "bedeutende Naturobjekte" aufgeführt.

4. Zustand der Natur im Siedlungsgebiet und Entwicklungspotenzial

4.1 Wert- und Defizitgebiete

Die aus einer Auswertung der Daten der Flora von Basel und Umgebung sowie aus spezifischen Erhebungen der Frühlingsgeophyten in den Privatgärten resultierenden **Wertgebiete** umfassen die Bahnareale und Quartiere mit über Jahrzehnte fast unveränderten Gartenflächen.

In diesen Wertgebieten sollen die vorhandenen Naturwerte erhalten und gefördert werden.

Die übrigen Flächen der Siedlung sind als **Defizitgebiete** anzusehen. Hier besteht ein beträchtliches Aufwertungspotenzial, welches mit den spezifischen Zielsetzungen erreicht wird.

4.2 Erhalten und Fördern der Wertgebiete

Im Zentrum der Entwicklung der Wertgebiete steht die Erhaltung des hohen Grünanteils und dessen Qualität im gesamten Siedlungsgebiet. Am wertvollsten sind Teilgebiete der Gebiete Kornfeld, Pfaffenloh, Wenken, Moos und Bischoffshöhe. Dort sollen Überbauungen so angelegt werden, dass die mit Baukörpern und Gärten durchmischte Struktur beibehalten wird.

Ziel ist es, den alten Baumbestand (teilweise auch Obstbäume) zu erhalten. Eine Erhöhung der Nutzungsdichte soll unter Wahrung der jeweiligen Quartierstruktur und der vorhandenen Naturwerte erfolgen.

Das Entwicklungspotenzial für die einzelnen Objekte ist in der tabellarischen Übersicht in Kap. 3 des Handbuchs sowie auf den Objektblättern in dessen Anhang dargestellt.

5. Leitbild für den Naturschutz im Siedlungsgebiet Riehens

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Für das Siedlungsgebiet bestehen verschiedene aus den Bundes- und Kantongesetzen ableitbare Vorgaben, welche die Grundlage spezifischer Ziele bilden. Schützenswerte Lebensräume und seltene Pflanzen- und Tierarten im Siedlungsgebiet sind zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren (NLG §§ 3-5).

Verschiedene Gesetze regeln den Umgang mit der Natur in den Siedlungen. Vorhandene naturnahe Lebensräume, seltene Arten, aber auch die Ressourcen Boden und Wasser (Gewässer) sind innerhalb der Siedlungen zu schützen.

Zwei wichtige Grundsätze, welche in der Planung und bei baulichen Tätigkeiten von Gesetzes wegen zu beachten sind, seien hier hervorgehoben:

Im Siedlungsgebiet ist für den ökologischen Ausgleich zu sorgen.

Um negative Auswirkungen von Eingriffen im Siedlungsgebiet abzufedern, ist ein ökologischer Ausgleich vorzunehmen (NHG Art. 18, 18b, Kant. NLG § 9).

Im Siedlungsgebiet besteht eine Ersatz- und Wiederherstellungspflicht.

Wenn durch Aktivitäten in Siedlungen Lebensraumflächen verloren gehen, besteht eine Ersatz- und Wiederherstellungspflicht (NHV Art 14, Kant. NLG § 9, § 23).

Eine Übersicht über die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Naturschutz in Siedlungen findet sich im Anhang (2)

5.2 Grundlagen auf der Basis des Richtplans

Der Richtplan beinhaltet eine Reihe von Aussagen, welche die Vorgaben zu den Zielen des Naturschutzes im Siedlungsgebiet bilden. Die entsprechenden 7 Kernziele und 2 Richtplaninhalte sind im Anhang 2 tabellarisch zusammengestellt.

Flächenbezogene Aussagen betreffen die beiden Entwicklungsgebiete für den Naturschutz Friedhof Hörnli und Wenkenpark. Hier sind Aufwertungen zur Förderungen der biologischen Vielfalt bereits auf Richtplanebene vorgegeben.

Zentrale Bedeutung für den Naturschutz in der Siedlung sind neben den allgemeinen Zielen (Z8, Z41, Z42, Z43, Z44, Z46 und Z47) die Vernetzungskorridore (L5), von denen fünf das Siedlungsgebiet betreffen, sowie die thermische Situation und die mögliche Durchlüftung (L9).

Als weitergehende Massnahme ist im Richtplan die Erarbeitung eines «Konzepts Grünräume» im Siedlungsgebiet formuliert. Das Handbuch kann dazu die naturkundliche Grundlagenplanung liefern.

Die Richtplaninhalte bezüglich thermischer Situation und Durchlüftung (L9) haben mit der Forderung einer möglichst geringen Versiegelung und einer stark durchgrünter Siedlung ebenfalls einen wichtigen Synergie-Effekt für den Naturschutz in der Siedlung.

Eine Auflistung der Kernziele und Richtplaninhalte im Richtplan der Gemeinde Riehen findet sich im Anhang (3).

6. Naturschutzziele für das Siedlungsgebiet

Die Naturschutzziele stellen erwünschte Zustände dar. **Übergeordnete Ziele**, die sogenannten **Oberziele**, **Wirkungsziele** und **Massnahmen** sind ein vielschichtiges Geflecht aus Vorgaben und Handlungen, die der Umsetzung der Naturschutzziele dienen.

Während die vom Gemeinderat genehmigten Oberziele als strategisches Instrument hier aufgeführt werden, enthält das ausführliche "operative" **Handbuch Naturschutzkonzept Riehen Teil Siedlung** die vorgeschlagenen Wirkungsziele und die Massnahmen zur Umsetzung der Oberziele.

Wirkungsziele und Massnahmen werden deshalb auf einer zweiten Ebene wirksam, sie sind modifizierbar.

Im Zusammenhang mit den Massnahmen seien folgende wichtige Grundsätze für die spätere Umsetzung erwähnt (aus Konzept 1. Teil):

Die konkreten Massnahmen wie Pflegemassnahmen beschränken sich aus naheliegenden Gründen auf die Flächen in öffentlichem Grundeigentum. Da jedoch das ganze Siedlungsgebiet bezüglich Vorkommen wichtiger Biotoypen und Arten von grosser Bedeutung ist, muss der Erhalt und die Entwicklung von Naturwerten auch auf Privatparzellen gefördert werden. Die folgenden Punkte wurden deshalb bereits im 1. Teil des Naturschutzkonzepts als «flankierende Massnahmen» definiert:

- Die Gemeinde motiviert die Bevölkerung zur naturfreundlichen Gestaltung und Pflege der Privatgärten (periodische Organisation von Naturgartenkursen durch die Gemeinde oder Unterstützung solcher Kurse).
- Die Gemeinde initiiert oder unterstützt Aktionen, die das Verständnis für die Natur im Siedlungsbereich fördern. Insbesondere wünschenswert sind Aktionen im Rahmen der Umwelt-

bildung an Schulen, wie sie in der Vergangenheit z. B. von Pro Natura oder dem Trinationalen Umweltzentrum (TRUZ) durchgeführt wurden.

- Die Gemeinde gestaltet und verteilt periodisch Merkblätter, auf denen der besondere Wert des Siedlungsgebiets in Riehen für bedrohte Arten und die Möglichkeit zur Unterstützung der Artenvielfalt in Privatgärten aufgezeigt werden. Mögliche Themen sind beispielsweise Greifvögel und Eulen, Fledermäuse, Kleinsäuger, Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken etc.

Die nachfolgend aufgelisteten **Oberziele** ergänzen die Zielsetzungen im allgemeinen Naturschutzkonzept.

- **Oberziel O1:** Im Siedlungsgebiet von Riehen bleibt die Zahl der einheimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenarten, die sich ohne aktives menschliches Zutun angesiedelt haben, gleich oder nimmt zu.
- **Oberziel O2:** Im Siedlungsgebiet sollen möglichst viele Vegetationseinheiten und / oder Tierarten vorkommen, die für den jeweiligen Biotoptyp bezeichnend sind (gemäss Beschreibung der Biotoptypen, vgl. Anhang im Handbuch).
- **Oberziel O3:** Das Gemeindegebiet ist für wandernde Arten möglichst durchlässig, d.h. auch in der Siedlung ist ein Austausch der Populationen möglich. Struktur und Qualität der Grünräume im Siedlungsgebiet ermöglichen die Korridorfunktion entlang der Trasse der Wiesentalbahn, aber auch von der Wiese-Ebene zum Dinkelbergvorland und zum Hochrhein. Die drei Fließgewässer Aubach, Immenbach und Bettingerbach sind wo immer möglich in die Korridorfunktion ein zu beziehen.
- **Oberziel O4:** Die im Siedlungsgebiet zu erwartende Verdichtung von locker bebauten Gebieten berücksichtigt die vorhandenen Naturwerte. Mit flankierenden Massnahmen wird der Beeinträchtigung der Naturqualitäten und der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten entgegengewirkt.
- **Oberziel O5:** Der Anteil an standortgerechten naturnahen Flächen (Ruderalflächen, Magerrasen, Blumenwiesen, Gehölze mit einheimischen Arten usw.) in den dafür geeigneten öffentlichen Grünflächen ist höher als 30% (Ausnahmen: Parkanlagen und Gärten mit umschriebenen historischen und gestalterischen Auflagen, die Extensivierungen nicht zulassen).
- **Oberziel O6:** Das Siedlungsgebiet bleibt stark durchgrünt. Auf möglichst vielen geeigneten Parzellen im ganzen Siedlungsgebiet kommen Flächen mit spontan entstehenden Lebensraumtypen wie Säume, Blumenwiesen, Trittfuren oder Gehölze aus einheimischen Arten vor. Solche natürlich entstehende Lebensraumtypen werden auf privaten Parzellen durch Motivation und fachliche Anleitung gefördert.
- **Oberziel O7:** Die Fließgewässer fließen offen durch die Siedlung, wo dies mit den Platzverhältnissen und den angrenzenden Nutzungen zu vereinbaren ist.
- **Oberziel O8:** In den bestehenden Alleen entwickelt sich, wo dies aufgrund der angrenzenden Nutzungen möglich ist, ein Unterwuchs mit einheimischen Staudenarten.
- **Oberziel O9:** Geologische und kulturhistorische Objekte wie Hohlwege und Terrassenränder sollen als artenreiche natürliche Gliederungselemente auch im Siedlungsgebiet erhalten werden.

7. Konflikte und Koordinationsaufgaben

Mögliche Zielkonflikte sind bereits bei der Erarbeitung des Richtplans sichtbar geworden, so zum Beispiel die Bezeichnung von Teilen der Familiengartenareale als „strategische Reserven“. Diese Flächen spielen eine wichtige Rolle in der Vernetzung an Siedlungsändern und stellen gleichzeitig wichtige Räume bei der künftigen Entwicklung des Gemeindegebietes dar.

So ist zu erwarten, dass immer wieder Bauabsichten Interessen des Naturschutzes tangieren und Kompromisse gefunden werden müssen. In Zukunft wird sich dieser Konflikt in den locker bebauten Gebieten mit zum Teil überragenden Naturwerten wie artenreiche Magerrasen, gereifte Scherrasen, Ruderalstandorte und Naturhecken häufen, weil sie dichter genutzt und bebaut werden sollen, um beim immer noch steigendem Wohnraumbedarf die heutige Einwohnerzahl zu halten.

So ist es unvermeidlich, dass im Baugebiet vorhandene Naturwerte bei Bauvorhaben tangiert oder gar zerstört werden müssen. In diesem Falle ist zwar gesetzlich ökologischer Ersatz vorgesehen. Die Praxis hat gezeigt, dass diesem gesetzlichen Grundsatz mangels Möglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung teilweise nur ungenügend Folge geleistet werden kann, so z.B. auf neuen Flachdächern, bei der naturnahem Gartengestaltung, bei Fassadenbegrünungen etc. Wo solche Massnahmen als Ersatz nicht ausreichen, müssen alternative Lösungen gefunden werden.

Einige Aufgaben verbleiben zur späteren Lösung pendent, da ihr Stellenwert den Sinn und Umfang des Konzepts sprengt. Dazu gehört namentlich die künftige Vernetzung durch Bäume und Gehölze und im Speziellen der Schutz grosser und wertvoller Bäume ausserhalb der Baumschutzzone.

8. Umsetzung und Erfolgskontrolle

Die Förderung von Natur in der Siedlung ist in hohem Mass von der Akzeptanz und dem Naturbewusstsein in der Bevölkerung abhängig. Die Umsetzung ist deshalb ein interdisziplinärer Prozess, bei dem neben naturwissenschaftlichem Fachwissen und Kenntnissen von Verwaltungsprozessen auch sozialwissenschaftliche Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten gefragt sind. Die Erreichung der formulierten Ziele mittels geeigneten Massnahmen wird in den nächsten **fünfzehn Jahren** angestrebt.

Die Prüfung des Produkts gehört zu jedem Arbeitsprozess. Es wird zwischen der *Vollzugs- und Umsetzungskontrolle* sowie der *Wirkungskontrolle* unterschieden. In der Vollzugs- und Umsetzungskontrolle wird geprüft, ob die Massnahmen tatsächlich in der gewünschten Form, zum gewünschten Termin und von den geeigneten Personen ausgeführt worden sind. Sie ermöglicht das Auffinden von Kommunikations- und Informationspannen oder Missverständnissen.

In der Wirkungskontrolle werden die Auswirkungen der Massnahmen anhand des Zustands der Natur geprüft. Es ermöglicht das Auffinden von unbefriedigenden Ergebnissen resp. das Feststellung von positiven Resultaten.

Die Erfolgskontrolle dient als Lern- und Korrekturinstrument. Es ermöglicht die Sicherung der Qualität des Naturschutzes und wird in dieser Form als Legitimation in Zeiten knapper werdenden Budgets der öffentlichen Hand immer wichtiger. Eine Erfolgskontrolle zu ausgewählten Zielsetzungen und deren Umsetzungsmassnahmen ist spätestens zehn Jahre nach der Genehmigung des vorliegenden Konzepts vorzunehmen.

Riehen, 25. April 2006

Gemeinderat Riehen

Willi Fischer
Gemeindepräsident

Andreas Schuppli
Gemeindeverwalter

Anhang

1. Übersicht über die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Naturschutz in Siedlungen
2. Kernziele und Richtplaninhalte im Richtplan der Gemeinde Riehen (19. August 2003)

2. Übersicht über die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Naturschutz in Siedlungen

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	Artikel / Paragraphen	Stichworte
Eidgenössische Erlasse			
Bundesgesetz über die Raumplanung	RPG	Art 1, Art. 3, Art 17	natürliche Lebensgrundlagen, Einordnen Siedlung, Grünfläche/Bäume in Siedlung, Schutzzonen auch in Siedlung
Verordnung über die Raumplanung	RPV	Art. 2, Art. 3	ökologisch schonenden Bodennutzung, Abwägungspflicht
Verordnung über das Bauwesen des Bundes	BauV	Art. 3	ökologische Belange berücksichtigen
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	NHG	Art. 18, 18b	Schutz, Wiederherstellung, Ersatz; ökologischer Ausgleich
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	NHV	Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 20	angepasste Nutzung der Lebensräume, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei Eingriffen, ökologischer Ausgleich u.a. durch Einbinden der Natur im Siedlungsraum, keine Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen
Bundesgesetz über den Umweltschutz	USG	Art. 1	Schutz von Menschen, Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften
Verordnung über umgelgefährdende Stoffe	StoV	Anh. 4.5, Anh. 4.3	Verbot von Einsatz Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	GSchG	Art. 1, Art. 7, Art. 37, Art. 38	Lebensräume Tier- und Pflanzenarten, Versickerung Sauberwasser, Gestaltung zur Förderung Tier- und Pflanzenwelt, keine Überdeckung der Gewässer
Kantonale Erlasse			
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	NLG	§§ 1-2, 4, 6-7, 9, 23 u. a.	Schutz von Pflanzen, Tiere und deren Lebensräumen; naturnahe Begrünung, unversiegelte Flächen; Ausgleich; Wiederherstellungspflicht
Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz	NLV	§ 3, § 13-14	Pflichtenheft Kantonale Fachstelle für Naturschutz; ökologischer Ausgleich
Bau- und Planungs-gesetz	BPG	§ 52-57, § 72	Gärten und Grünflächen, Freiflächen; Ungenutzte Dachflächen mit Vegetationsschicht überdecken
Bau- und Planungs-verordnung	BPV	§26 – 55 u. a.	
Baumschutzgesetz, Baumschutzverord-nung	BSG	alle	
Waldentwicklungsplan	WEP	Kap. 3.2.3	Natur- und Landschaftsschutz

3. Kernziele und Richtplaninhalte im Richtplan der Gemeinde Riehen (19. August 2003).

Ziel / Inhalt	Kurzbeschreibung
Kernziel Z8	Attraktive Grün- und Freiräume in den Quartieren.
Kernziel Z41	Nachhaltiger Umgang mit Boden, Wasser, Luft
Kernziel Z42	Biologische, landschaftliche Vielfalt
Kernziel Z43	Ökologische Vernetzung
Kernziel Z44	Geländekanten, Flussterrassenkanten usw.
Kernziel Z46	Revitalisierung Fließgewässer
Kernziel Z47	Mikroklimatische Randbedingungen
Richtplaninhalt L5	Korridore
Richtplaninhalt L9	Thermische Situation, Durchlüftung